

Wichtiges zum Greening ab 2015

Informationsmaterial herausgegeben vom Fachdienst Landwirtschaft, Landkreis Fulda, Tel.: 0661 6006 726
Stand: 25.02.2015 (ohne Gewähr)

Grundlage: u.a. Verordnung VO (EU) Nr. 1307/2013, VO (EU) Nr. 639/2014, VO (EU) Nr. 641/2014, Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03. November 2014, InVeKoS-Verordnung

GAP- Reformansatz: Zusätzliches Geld für zusätzliche Leistungen

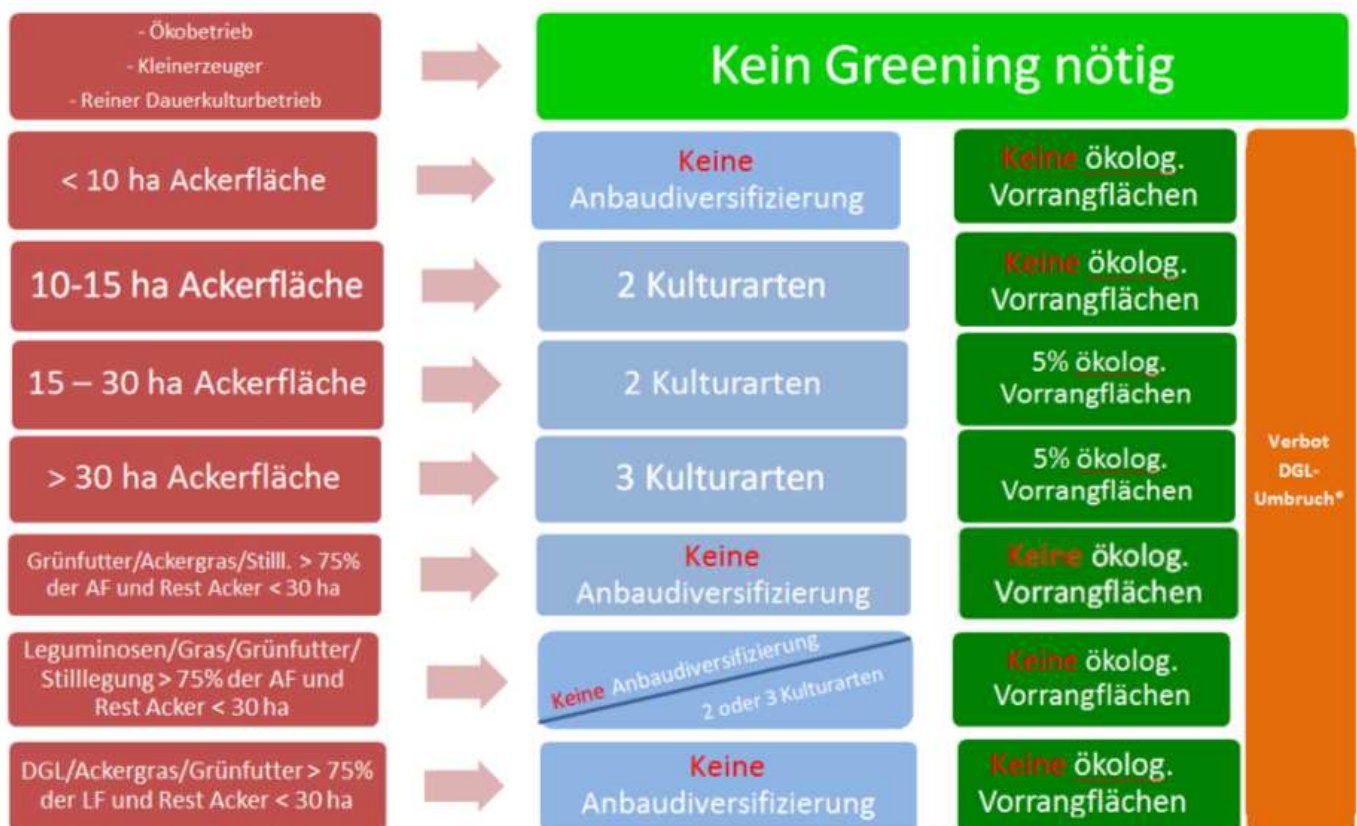
Wichtig zu wissen:

- die Greeningverpflichtungen sind in jedem Jahr einzuhalten
- die Greeningzahlungen sind keine eigenständige Fördermaßnahme
- die Cross Compliance-Verpflichtungen haben weiterhin Bestand
- vom Greening ausgenommen sind Ökobetriebe, Nutzer der Kleinerzeugerregelung sowie reine Dauerkulturbetriebe
- HALM-Verpflichtungen sind nicht im Greening anrechenbar!

3 Greeningbausteine:

1. Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen
2. Erhaltung des Dauergrünlands
3. Flächennutzung im Umweltinteresse
= Ausweisung ökologischer Vorrangflächen (ÖVF) auf ACKERFLÄCHEN

Übersicht:



* Absolutes DGL-Umbruchverbot in FFH-Gebieten bzw. Genehmigungspflicht für DGL-Umwandlung in allen anderen Gebieten

Baustein 1: Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen

Wichtig zu wissen:

- **Freigestellt** von der Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen sind Betriebe
 - mit weniger als 10 ha Ackerfläche oder
 - deren Ackergras, Grünfutter, Stilllegung > 75% der Ackerfläche und die restliche Ackerfläche < 30 ha beträgt oder
 - deren Dauergrünland, Gras, Grünfutter > 75% der LF und die restliche Ackerfläche < 30 ha beträgt.
- Anbaudiversifizierung muss in **jedem Jahr** erfüllt werden, nicht mehrjährig über die Fruchtfolge
- jeder Hektar Ackerfläche wird nur **1x** pro Jahr für die Berechnung der Anbaudiversifizierung berücksichtigt (beispielsweise zählen Zwischenfrüchte nicht als weitere Kulturart)
- die Kulturarten müssen in einem festgelegtem Zeitraum (01. 06. -15. 07.) auf der im Gemeinsamen Antrag angegebenen Fläche vorhanden sein
- **landwirtschaftliche Kultur(art)** in diesem Zusammenhang sind:
 - Kulturen gemäß botanischer Klassifikation (Gattung), z.B. Weizen, Gerste, Mais... (Die unterschiedliche Nutzung der Gattung ist unerheblich, z.B. Silomais/Körnermais zählt nur als eine Kulturart Mais)
 - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen
 - Raps, Kohl und andere Arten der Brassicaceae
 - Kartoffeln und andere Arten der Solanaceae
 - Gurken, Kürbisse, Melonen und andere Arten der Cucurbitaceae
 - Alle Gras- / Grünfutterpflanzen auf Ackerland bilden eine Kultur
 - Jede Mischkultur gilt als eine landwirtschaftliche Kultur (z.B. Mais/Sonnenblumen - Erbsen/Ackerbohnen – Getreide/Körnerleguminosen)

Liste zur Klassifizierung der Kulturen liegt vor!

Je nach Umfang der Ackerfläche des Betriebes sind pro Jahr unterschiedliche Anzahlen an Kulturen anzubauen:

10 - 30 ha Ackerfläche: 2 Kulturarten davon 1 auf max. 75 % der Ackerfläche

> 30 ha Ackerfläche: 3 Kulturarten davon 1 auf max. 75 % und
2 Kulturarten zusammen auf max. 95% der Ackerfläche

Baustein 2: Erhaltung von Dauergrünland

Wichtig zu wissen:

- gilt für ALLE Betriebe im Greening
- besteht aus zwei Komponenten, die **beide** zu erfüllen sind
 - Baustein 2a: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland
 - Baustein 2b: Erhaltung des Dauergrünlandanteils an der LF

Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

- das am 1. Januar 2015 in **FFH-Gebieten** bestehende Dauergrünland ist umweltsensibles Dauergrünland
- dieses Dauergrünland darf weder in Ackerland umgewandelt noch gepflügt werden
- eine Regenerierung der Grasnarbe ohne deren Zerstörung ist möglich (z. B. Schlitzsaatverfahren)

Erhaltung des Dauergrünlandanteils an der LF

- jegliche Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland außerhalb der FFH-Gebiete bedarf ab 01. 01. 2015 einer Genehmigung
- Genehmigung i.d.R. nur in Verbindung mit einer Neuanlage von Dauergrünland
- Sobald Dauergrünlandanteil an der LF um mehr als 5% abgenommen hat, wird keine Genehmigung mehr erteilt
- Bei Überschreiten der 5%-Grenze wird eine Rückumwandlung erforderlich

Informationen und Genehmigungen zum Grünlandumbruch erhalten Sie im Landkreis Fulda beim Fachdienst Landwirtschaft, Tel.: 0661 6006 726.

Baustein 3: Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen (ÖVF)

Wichtig zu wissen:

- 5% der beantragten Ackerfläche sind als ÖVF auszuweisen
- jede ÖVF kann nur 1x in einem Antragsjahr berücksichtigt werden
- **ausgenommen** von der Bereitstellung der ÖVF sind Betriebe mit:
 - < 15 ha Ackerfläche oder
 - Dauergrünland, Gras, Grünfutter > 75% an der beihilfefähigen LF und einer restlichen Ackerfläche < 30 ha oder
 - Leguminosen, Ackergras, Grünfutter, Stilllegung > 75 % der Ackerfläche und einer restlichen Ackerfläche < 30 ha
- Grundlage für die ÖVF-Berechnung ist immer die tatsächliche Fläche
Ausnahmen: Einzelbäume und Terrassen
- zur Berechnung der ‚gewichteten‘ Größe der ÖVF kommen die Gewichtungsfaktoren (GF) gem. Anhang X der VO (EU) Nr. 639/2014 zur Anwendung
Ausnahme: Bei Einzelbäumen und Terrassen werden Umrechnungsfaktor (UF) und Gewichtungsfaktor angewendet (Bsp. Einzelbaum: $UF: 20 \times GF: 1,5 = 30 \text{ qm ÖVF}$)

Als ökologische Vorrangfläche können ausgewiesen werden:

alle Cross Compliance-Landschaftselemente auf / am Rand von Ackerflächen

- mit den entsprechenden Größenfestlegungen, wichtig: die Betriebsinhaber müssen die Verfügungsberechtigung über die Landschaftselemente besitzen

Brachliegende Ackerflächen GF 1

- Zeitraum der Brache: ab 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres (Bestellung im Herbst ab dem 1. August mit Winterkulturen möglich)
- behalten als ÖVF auch nach 5 Jahren den Status Ackerland, aber: „Mindesttätigkeit“ erforderlich
- im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni kein Mulchen oder Mähen der Flächen erlaubt
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoffdüngung erlaubt

bitte wenden

Pufferstreifen GF 1,5

- Pufferstreifen sind Streifen entlang von Wasserläufen oder anderen Gewässern auf oder am Rand einer Ackerfläche; können ganz oder teilweise aus DGL bestehen, wenn der aus DGL bestehende Teil des Pufferstreifens auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt
- Mindestbreite 1m – Höchstbreite 20m inkl. Ufervegetation
- keine landw. Erzeugung, aktive oder passive Begrünung möglich, aber diese muss sich deutlich abheben von der angrenzenden Ackerfläche
- Beweidung oder Schnittnutzung möglich, aber keine Anwendung von PS-mitteln und Stickstoffdünger erlaubt; „Mindesttätigkeit“ erforderlich; im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni kein Mulchen oder Mähen der Flächen erlaubt

Streifen beihilfefähiger Ackerflächen an Waldrändern GF 1,5

- Mindestbreite 1m – Höchstbreite 10 m
- Flächen müssen unmittelbar an die Bäume des Waldes angrenzen (kein Feldrain, Weg oder Waldsaum darf dazwischen liegen)
- keine landw. Erzeugung, aktive oder passive Begrünung möglich aber diese Streifen müssen sich deutlich abheben von der angrenzenden Ackerfläche
- Beweidung oder Schnittnutzung möglich, sonst Mindesttätigkeit“ erforderlich; im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni kein Mulchen oder Mähen der Flächen erlaubt
- keine Anwendung von PS-Mitteln und Stickstoffdünger erlaubt

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen GF 0,7

- Liste zulässiger Arten liegt vor
- Keine Beimengung anderer Kulturen außer Leguminosen (bspw. kein Klee gras zulässig)
- muss während der Vegetationsperiode auf der Fläche sein (bei Lupine, Erbse, Bohne, Linse: 15. Mai bis 15. August; bei restlichen Leguminosen: 15. Mai bis 31. August)
- Startdüngung zulässig (Art/ Menge/ Zeitpunkt noch nicht definiert)
- Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis zulässig
- Anbau einer Folgekultur im Antragsjahr bei Beendigung des Anbaues notwendig (Winterkultur oder Winterzwischenfrucht bis mindest. 15.02., Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung erlaubt)
- Mehrjährige Arten wie Luzerne möglich, solange Leguminose gegenüber anderen sich einstellenden Arten wie Gräsern deutlich dominiert

Flächen mit Zwischenfrüchten / Begrünung GF 0,3

- relevant nach der Ernte 2015
- nach der Ernte der Vorkultur: **Kein** mineralischer N-Dünger, Klärschlamm, PSM (inkl. Glyphosat)
- bei Einsaat: Verwendung einer Pflanzenmischung (Liste zul. Mischungen liegt vor); Aussaat der Pflanzenmischung nicht vor dem 16. 07. bis zum 1. 10. d. J.; oder Untersaat mit Gras in eine Hauptkultur (dann keine Vorgaben bezüglich Saattermin und Mischung, aber nur Grassamen)
- keine Winterkultur, die im Folgejahr Hauptfrucht wird / ist
- Verwendung des Aufwuchses zulässig, *aber nur durch Beweidung mit Schafen!*
- Verpflichtungszeitraum: bis 15.02. des Folgejahres
- Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist erlaubt

Kurzumtriebsplantagen GF 0,3

- es kommen nur Baumarten in Frage (also z.B. kein Miscanthus)
- es müssen einheimische Baumarten sein (z. B. Weide, Pappel)
- keine Verwendung von mineralischem Dünger und / oder Pflanzenschutzmitteln

Feldränder GF 1,5

- Breite 1 -20 Meter
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Stickstoffdüngung, Bestellung im Herbst ab dem 1. August mit Winterkulturen möglich, keine Nutzung des Aufwuchses (bisher), aber Mindesttätigkeit erforderlich
- im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni kein Mulchen oder Mähen der Flächen erlaubt

Terrassen

- Berechnungsgrundlage: lfd. Meter x Umrechnungsfaktor (= 2) x Gewichtungsfaktor (= 1) = qm
Bsp.: 100 m x 2 x 1 = 200 qm ÖVF